



Beitragsreglement VSSM

Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten VSSM
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

T +41 44 267 81 00
www.vssm.ch

VSSM | Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten

Der Schreiner
Ihr Macher
schreiner.ch

Beitragsreglement VSSM

Die Delegiertenversammlung des VSSM erlässt, gestützt auf die Artikel 20 Abs. 2 Ziff. 4 und Artikel 35 der VSSM-Statuten, dieses Reglement über die VSSM-Mitgliederbeiträge.

Art. 1 Sinn und Zweck

Dieses Reglement stellt die Grundlage für die einheitliche Veranlagung und den Einzug der jeweils von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge dar.

Art. 2 Beitragsstruktur

2.1 Einfacher VSSM-Beitrag (Aktivmitglieder)

Der einfache VSSM-Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag CHF 150.00

Promillebeitrag auf der SUVA-pflichtigen Lohnsumme

1,0 Promille für die ersten	CHF	120 000.00	Lohnsumme
0,8 Promille für die weiteren	CHF	240 000.00	Lohnsumme
0,6 Promille für die weiteren	CHF	360 000.00	Lohnsumme
0,4 Promille für die weiteren	CHF	480 000.00	Lohnsumme
0,2 Promille für die	CHF	1 200 000.00	übersteigende Lohnsumme

2.2 Einzelmitglieder-Beitrag

Fester Grundbeitrag CHF 100.00

2.3 Altmeister

Für Altmeister ist kein VSSM-Beitrag geschuldet.

2.4 Bemessungsgrundlage

Der einfache VSSM-Beitrag stellt die Bemessungsgrundlage (100%) für den VSSM Beitrag dar. Für ihren eigenen Mitgliederbeitrag sind die Sektionen und Fachgruppen nicht an die Beitragsstruktur des VSSM-Beitrags gebunden.

Art. 3 Beitragshöhe

Die Höhe des VSSM-Beitrags wird durch den Beitragsfuss bestimmt. Der Beitragsfuss drückt aus, wie viele Prozente des einfachen VSSM-Beitrags der VSSM-Beitrag für ein Beitragsjahr beträgt. Der Beitragsfuss wird von der Delegiertenversammlung jährlich oder für mehrere Jahre festgesetzt.

Art. 4 Beitragserhebung

Der VSSM-Beitrag wird von den Sektionen und den Fachgruppen erhoben und an den VSSM entrichtet.

a) Sektionen

Die Sektionen erheben für alle Sektionsmitglieder den VSSM-Beitrag sowie die dazu erforderlichen Veranlagungsgrundlagen. Der VSSM stellt ihnen die hierzu nötigen Formulare und Instruktionen zur Verfügung. Die Sektionen leiten den VSSM-Beitrag gesamthaft an den VSSM weiter.

b) Fachgruppen

Die Fachgruppen verfahren sinngemäss. Sie erheben jedoch den VSSM-Beitrag nur für Fachgruppenmitglieder, die nicht gleichzeitig Sektionsmitglieder sind.

Art. 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen sowie Beitragsausscheidung zwischen Sektionen

1. Ist eine Firma in mehr als einer Sektion Mitglied, so ist sowohl für die Veranlagung als auch die Beitragszahlung an den VSSM nur eine der beteiligten Sektionen zuständig. Die Sektionen bestimmen diese selbst und melden die Vereinbarung dem VSSM. Die Fachgruppen verfahren in gleicher Weise.
2. Gehören einer Sektion Mitglieder an, deren Betrieb oder Teile desselben im Gebiete einer anderen Sektion liegen, so können die betroffenen Sektionen untereinander eine Beitragsausscheidung verlangen. Auf bestehende Vereinbarungen über die getroffene Mitgliederausscheidung kann nicht zurückgekommen werden. Der Anspruch entsteht für das Jahr und ab dem Jahr, in welchem er geltend gemacht wird.

Art. 6 Beitragspflichtige Lohnsumme

a) Unter die Beitragspflicht fallen:

1. Die SUVA-Lohnsumme (Total prämienpflichtige Löhne) sämtlicher Betriebsteile, auf die sich die Mitgliedschaft zum VSSM erstreckt. Namentlich fallen auch darunter Fenster- und Fassadenbau, Kunststofffenster, Holz-/Metall-Fenster, Einzel- und Serienmöbel, Schulmöbel, Küchen, Türen, Saunas, Särge, Bienenkästen und Kleintierställe, Kunststoffummantelung von Türen, Holz-Fensterläden, Bestattungswesen, Wagnerei, Holzgerätheherstellung, Beiz- und Polierwerkstätten.
2. Die Löhne (inkl. 13. Monatslohn und Gratifikationen) sämtlicher Arbeitnehmer, inkl. die Löhne für Betriebsinhaber und Teilhaber (Gesellschafter, die mit der AHV-Ausgleichskasse als Unselbständig erwerbende abrechnen wie z.B. Aktionäre), Familienangehörige, Verwaltung, Büro- und Verkaufspersonal, Reinigungspersonal, techni-

sches Personal, Anschläger (Montage), Arbeit auf Holzplatz und Lager, Transport betrieblicher Produkte usw.

3. Eine Pauschalsumme von CHF 60 000.00 für jeden im Betrieb mitarbeitenden Inhaber oder Teilhaber, der mit der AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender abgerechnet.

b) Unter die Beitragspflicht fallen nicht:

1. Löhne für branchenfremde Betriebsteile, sofern der Betrieb für diese Betriebsteile die Mitgliedschaft bei einem anderen Branchenverband besitzt. Beispiele: Sägerei, Zimmerei, Parkettfabrikation, Hobelwerk, Drechslerei, Bodenlegerei, Innendekoration, Storen und Rollläden aus Metall, Hochbau, Baumaterialhandel, Holzhandel, Kistenfabrikation, Metallbau, Sportgeschäft.

In diesem Sinne anerkannt werden jedoch nur Branchenverbände, die gesamtschweizerisch (oder zumindest auf dem Verbandsgebiet des VSSM) in umfassender Weise Ordnungsfunktionen ausüben. Sie müssen neben fachtechnischen, betriebswirtschaftlichen und branchenprofilierenden Funktionen namentlich auch Funktionen als Arbeitgeberverbände (Gesamtarbeitsvertragspartei, Tariffähigkeit) sowie in der Grundausbildung und der Weiterbildung in bestimmender Weise erfüllen.

2. Löhne für den Möbelhandel, sofern ein Laden von mindestens 100 m² Fläche vorhanden ist.
3. Löhne für Immobilienverwaltung, sofern es sich um die Verwaltung betriebsfremder Immobilien handelt.
4. Löhne für Architekturarbeiten, Planung und Bauleitung, sofern diese Arbeiten fremde Branchen betreffen.
5. Löhne für Aufsichtsdienst in Strafanstalten.
6. Löhne für gewerbmässigen Transport fremder Produkte.

c) Beweispflicht

Die Befreiungstatbestände sind zweifelsfrei nachzuweisen.

d) Massgeblicher Zeitraum für die Bemessung

Für Mitglieder, die am 1. Januar eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft besitzen, gilt jeweils die prämienspflichtige SUVA-Lohnsumme des vorangegangenen Kalenderjahres

als Bemessungsgrundlage. Ist dieses Vorjahr unvollständig, so ist die Lohnsumme auf ein volles Jahr aufzurechnen.

e) Entbindung der SUVA von der Geheimhaltungspflicht

Der VSSM ist berechtigt, die Lohnsumme von Sektions- und Fachgruppenmitgliedsfirmen bei der SUVA einzuholen. Die Sektions- und Fachgruppenmitgliedsfirmen haben anlässlich ihrer Aufnahme in die Sektionen oder Fachgruppen sowie auf ihren Lohndeklarationen die SUVA von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Art. 7 Massgebliche Beitragsdauer

1. Die Beitragspflicht für ein Sektions- oder Fachgruppenmitglied beginnt am Tage, nach dem dieses vom zuständigen Organ aufgenommen wurde. Eintritte ab Oktober eines Kalenderjahres ziehen keine VSSM-Beitragspflicht für das entsprechende Jahr nach sich.
2. Die Beitragspflicht für ein Sektions- oder Fachgruppenmitglied erlischt grundsätzlich auf das Ende eines Kalenderjahres.
3. Ausnahmen bilden die folgenden Tatbestände: Todesfall mit gleichzeitigem Erlöschen der Firma, Konkurs, fruchtlose Pfändung. In diesen Fällen wird der Beitrag pro rata errechnet.
4. Der Sektion oder Fachgruppe infolge Konkurs oder Betreuung auf Pfändung verlustig gegangene Beiträge können beim VSSM zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Massnahmen (Betreuung auf Konkurs oder Pfändung) spätestens 6 Monate nach der Rechnungsstellung des VSSM an die Sektion oder Fachgruppe eingeleitet werden.

Art. 8 Verfahrensvorschriften

1. Die Sektionen und Fachgruppen kontrollieren die von ihren Mitgliedern eingereichten Deklarationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen die erforderlichen Massnahmen zu deren Bereinigung vor. Der VSSM kann die eingereichten Unterlagen überprüfen. Er kann ungenügende Unterlagen zur Verbesserung zurückweisen. Die Sektionen und Fachgruppen haben den VSSM über die MitgliederMutationen laufend zu orientieren.
2. Der VSSM stellt den Sektionen und Fachgruppen gestützt auf das Veranlagungsverfahren Rechnung für den VSSM-Beitrag.
3. Die Sektion oder Fachgruppe kann gegen die Rechnung innert 40 Tagen ab Erhalt, spätestens jedoch bis 31. Juli, mit schriftlichem Antrag und Begründung beim VSSM

Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid fällt in die Kompetenz des Zentralvorstandes. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Namentlich sind die Zahlungstermine trotzdem einzuhalten.

4. Die Einhaltung der Termine des Veranlagungsverfahrens und der Zahlungsfrist durch die Sektionen und Fachgruppen berechtigt zu einem Skonto von 5%. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, so wird ein Verzugszins von 5% belastet.
5. Reicht ein Betrieb die Veranlagungsunterlagen nicht rechtzeitig oder unzweckmässig ein, so nimmt der VSSM eine Einschätzung vor, bei der grundsätzlich auf die Lohnsumme des Vorjahres abgestellt und mindestens 10% zugeschlagen werden, wenn nicht Grund zur Annahme besteht, dass dem Mitglied dadurch ein Vorteil entsteht.

Art. 9 Ablauf, Termine, Zuständigkeiten

Termin	Handlung	Zuständigkeit
Anfang Januar	Versand der individuellen Deklarationsaufforderungen und/oder Versandlisten an die Sektionen und Fachgruppen.	VSSM-Zentralsitz
Januar	Überprüfung der individuellen Deklarationsaufforderungen und/oder Versandlisten auf Vollständigkeit und Zustellung an die Mitglieder.	Sektion/Fachgruppe
Laufend	Kontrolle des Rücklaufs und der inhaltlichen Richtigkeit der digitalen Mitgliederdeklarationen.	Sektion/Fachgruppe
Februar/März	Mahnung/Erinnerung der Mitglieder in Bezug auf die ausstehenden digitalen Mitgliederdeklarationen.	Sektion/Fachgruppe
31. März	Freigabe der vollständigen digitalen Mitgliederdeklarationen an den VSSM-Zentralsitz.	Sektion/Fachgruppe
Anschliessend	Bei Mängeln Rückmeldung an die betreffenden Sektionen oder Fachgruppen zur Klärung der Diskrepanzen.	VSSM-Zentralsitz

31. Mai	Versand der provisorischen Beitragsübersicht an die Sektionen und Fachgruppen.	VSSM-Zentralsitz
Anschliessend	Kontrolle der provisorischen Beitragsübersicht, eventuelle Einsprache.	Sektion/Fachgruppe
31. Juli	Beitragsrechnung wird, vorbehaltlich rechtzeitiger Einsprache, definitiv und an die Sektionen/Fachgruppen verschickt.	VSSM-Zentralsitz
31. August	Ablauf der Zahlungsfrist, die einen Abzug von 5% Skonto gestattet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der Skonto von 5% nicht gewährt.	VSSM-Zentralsitz
Ab 1. September	Auf den ausstehenden Betrag wird ein Verzugszins von 5% erhoben.	

Art. 10 Schlussbestimmungen

a) Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Geschäftsstelle des VSSM.

a) Inkrafttreten

Reglement genehmigt anlässlich der schriftlich im Zirkularverfahren durchgeführten Delegiertenversammlung im November 2020.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der Zentralpräsident:



Thomas Iten

Der Direktor:



Mario Fellner